

Tabellarische Übersicht zur neuen Sicherheitsrichtlinie

(Quellenangaben beziehen sich auf die neue Richtlinie)

Verschärfungen	Erleichterungen
Bereich Richtlinien-text	
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Präambel: Traditionsschiffahrt erfüllt wichtige soziale und kulturelle Funktionen - Ausdifferenzierung des Begriffs „Traditionsschiff“, darunter „Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen“ (3.1.1) - Einbindung konstruktiver Umwidmungen ehemaliger Berufsfahrzeuge (3.1.2) - Einbindung von Sail Training Schiffen („Segelschulungsschiffe“) (3.1.3) - Neueinteilung der Fahrzeuggruppen (FG) in 1 bis 5 (3.2) - Beleihung der GSHW für die Zeugniserteilung der FG 1 und 2 (5.3) - Festschreibung gleicher Kostenerhebungsvorgaben für SeeBG und GSHW (7.) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Verantwortung und Selbstkontrolle unter Aufnahme von Grundsätzen zu Betriebssicherheit und Umweltschutz und zur Besetzung (1.1, 1.2, und 1.4) - Passus zum Ausschluss der Gewerblichkeit (3.1.4) - Einbindung der „Registerkommission“ zur Feststellung und Beobachtung des Traditionsschiff-Status (4. und 9.1) - Betriebskonzept muss genehmigt sein (5.2) - Festschreibung eines Verfahrens zur Datenerfassung durch das BSH (8.) 	
Anlage 1 - Fahrtgebiete und Beschränkungen auf Fahrtbereiche – (neu erstellt, alle FG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung Fahrtgebiete / Fahrtbereiche (2.1.2 und 2.2) - Grundlage Ausnahme-genehmigungen bei 5 maritimen Ereignissen (3.1) - Grundlage Zusätzliche Genehmigungen für Tagesfahrten (3.2) _ 	
Anlage 2 – Sicherheitsausrüstung -	
<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der FG 1 und 2 mit sinnfällig ausgewählten Vorgaben aus den anderen FG 	
<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Einrichtung zum horizontalen Bergen aus dem Wasser (3) - 5 % Rettungswesten zusätzlich (5) - Wärmeschutzhilfsmittel in den Wintermonaten für alle Personen an Bord (5) - Bei weltweiter Fahrt Gerätezulassung 96/98/EG (☼“Steuerrad“) für Funknavigationssystem (8.1) - AIS-System der Klasse B für FG 2, 4, und 5 (8.9) - Präzisierung Lenzeinrichtungen (Förderleistung, Lenzkörbe zugänglich und mit Rückschlagventil, Bilgenalarm) (9.1) - Präzisierung Ankereinrichtungen und (Schlepp-) Trossen (müssen ausreichend bemessen sein) (9.2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandschutzregelung für vorhandene Navigationsausrüstung (1.6) - Für FG 2 und 4 kein motorisiertes Boot nötig wenn Mutterfahrzeug ausreichend manövrierfähig (FG 2) und wenn Höhenunterschied Wasseroberfläche und Seereling bzw. Schanzkleid nicht zu hoch (FG 4) (3.) - Rettungsringe bei FG 5: Die 2 Rauchsignale können mit selbstzündenden Lichtern ersetzt werden (4.) - Verwendung von Sportbootseekarten möglich, wenn diese amtlich herausgegeben (8.8)
Anlage 3 – Funkausrüstung - (Neu erstellt, alle FG)	
<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der FG 1 und 2 mit sinnfällig ausgewählten Vorgaben aus den anderen FG - Empfehlung COSPAS-SARSAT EPIRB mit GNSS als Ersatz für INMARSAT (4.3) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Zweiter SART ab zwei Überlebensfahrzeugen anstatt ab 30 Pers. (4.1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Satelliten-EPIRB bei FG 1 und 3 (bis 12 Pers.) erst außerhalb 12 sm (4.1) - Kein NAVTEX bei FG 1(A I bis A IV) und 3(A 1) (4.1) - Kein NAVTEX auf Ems, Weser, Elbe wenn Warnnachrichten über Revierfunk(4.1) - Gerätezulassung 96/98/EG (☼“Steuerrad“) erst für Seegebiete A3 und A4 (4.2) - Bestandschutzregelung für vorhandene Funkanlagen (4.5) - Befreiungsregelung Grenzwellenanlage im Seegebiet A 2 von Mai bis September, für Fahrzeuggruppe 1 bis 4 (6.1)
Anlage 4 – Brandschutz -	
<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der FG 1 und 2 mit sinnfällig ausgewählten Vorgaben aus den anderen FG 	
<ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Zulassungsnorm für Werkstoffe: 96/98 EU Anhang A (1.3) - Lichte Weite Notausstiege möglichst 600 x 600 mm für alle FG (5.1.2) - Festschreibung des Stichtages 15. April 2000 bei Reparaturen und Umbauten (6.1) - Vorhänge und Gardinen sind möglichst zu vermeiden (6.14) - Bereich um Kochstellen feuersicher (6.15) 	<ul style="list-style-type: none"> - Als Experte bei der Planung zu Nachbauten ist alternativ zu einem Mitarbeiter einer Schiffssicherheitsbehörde oder Klassifikationsgesellschaft auch ein Sachverständiger für Traditionsschiffe wählbar (1.5) - Masch. Raum Isolierung bzw. Schutzanstrich nicht nötig auf Außenhaut (2.2.1) - Geeignete Löschanlage als Alternative zu Isolierung bzw. Schutzanstrich möglich(2.2.1.1)

<ul style="list-style-type: none"> -Mannschutzbrause bei Strahlrohr (10.4.2) -Aktualisierung der Zulassungsnorm für Feuerlöscher: 96/98 EU Anhang A -Feuerfeste Leine bei Brandschutzmindestausrüstung (13.2) -Ausreichend geeignete Personen je Brandschutzausrüstung an Bord (15.8.1) 	<ul style="list-style-type: none"> -Schwerentflammbare Decksbeläge in Kontrollstationen, Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen nur wenn sich darunter begehbare Räume befinden (6.2) -Wegfall der Zulassungsbestimmung für schwer entflammbare Werkstoffe bei Textilien (6.14) -Pressluftatmer erst bei über 30 Personen (13.2) -Dritter Pressluftatmer erst ab 80 Pers., anstatt ab 50 m Rumpflänge (13.2)
Anlage 5 - Schiffsabwasser und Schiffsmüll -	
<ul style="list-style-type: none"> -Einbindung der FG 1 und 2 mit den gleichen Vorgaben wie für FG 3, 4, und 5 	<ul style="list-style-type: none"> -Kapazität Abwassertank flexibler geregelt (2.2.1) -Art der Abgabekupplung nach Bedarf (2.2.3)
Anlage 6 - Sicherheitspläne und Sicherheitsrolle -	
<ul style="list-style-type: none"> -Einbindung der FG 1 und 2 mit den gleichen Vorgaben wie für FG 3, 4, und 5 	
Anlage 7 – Seetüchtigkeit und Stabilität -	
<ul style="list-style-type: none"> -Einbindung der FG 1 und 2 mit den gleichen Vorgaben wie für FG 3, 4, und 5 -Dokumentation Freibord (1.2) -Funktionstüchtiger Zustand Seeverschlüsse, Schraubenwellendurchführung, Ruderanlage, Lenzeinrichtung (1.5) -Regelmäßiges Kalfatern Holzschiffe (1.7) -Sachverständigenbericht über Trockenstellung (Wellenspiel, Ruderfunktion, Schiffskörper) (1.7) -Ordnungsgemäßer Zustand Takelage (1.8) -Erstellung Stabilitätsunterlagen (2.) 	
Anlage 8 – DOC - (Neu erstellt, nur FG 2,4, 5 bei Beantragung eines DOC im Sinne des MoU)	
<ul style="list-style-type: none"> -Errichtung Betriebssicherheitssystem (1.) -Qualifikationen für 1. Hilfe (2.) -Sicherheitsausbildung auch bei < 24 m (3.) 	
Anlage 9 - Bestimmung und Nachweis der Fahrzeuglänge - (neu erstellt, alle FG)	
<ul style="list-style-type: none"> -Einführung DIN ISO 8666 bis < 24 m Vermessungslänge (3.1) -grundsätzlich amtlicher Nachweis (BSH): =15 m Rumpflänge → Amtliches Flaggenzertifikat, > 15 m Rumpflänge bis < 24 m Vermessungslänge → Einfacher Schiffsmessbrief, =24 m Vermessungslänge → Internationaler Schiffsmessbrief (3.). 	<ul style="list-style-type: none"> -Einführung Internationale Vermessungslänge ab 24 m (3.2)
Anlage 10 - Registrierung Personen an Bord - (Nur FG 2,4, 5)	
Neu für FG 2	Registrierung nur bei Überschreiten der Seegrenze (1.)
Anlage 11 – Zwischenprüfung - (Neu erstellt, alle FG)	
<ul style="list-style-type: none"> -Einbindung der FG 1 und 2 mit sinnfällig ausgewählten Vorgaben aus den anderen FG -Bestimmung zur Trockenstellung (1.2) -Kontrolle Rumpffestigkeit, Verschlusszustand, Stabilitätsbeeinflussende Umbauten oder Gewichtsveränderungen (5.) -Zwischen-Audit bei vorhandenem Betriebssicherheitssystem (6.) 	
Anlage 12 - Muster Schiffssicherheitszeugnis -	
Aktualisiert	
Anlage 13 – Muster Document of Compliance -	
Neu aufgenommen	
Anhang 1 - Übersicht Vorschriften für an Bord befindliche Anlagen -	
Aktualisiert	
Anhang 2 - Auszug aus der Sportseeschifferscheinverordnung -	
Herausgenommen	
Anhang 3 - Merkblatt Stabilität der GSHW -	
Neu aufgenommen	
Anhang 4 - Auszug Fahrtbereiche -	
Neu aufgenommen	